

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

C 166



Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Mitteilungen und Bekanntmachungen

53. Jahrgang  
25. Juni 2010

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
<b>Europäische Kommission</b>		
2010/C 166/01	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden <sup>(1)</sup> .....	1
2010/C 166/02	Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 AEUV — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden <sup>(1)</sup> .....	2
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
<b>Europäische Kommission</b>		
2010/C 166/03	Euro-Wechselkurs .....	4

DE

Preis:  
3 EUR

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2010/C 166/04	Verabschiedung eines Referenzdokuments für die Zwecke der Richtlinie 2008/1/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung .....	5
2010/C 166/05	Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie über die aktuellen Referenz- und Abzinsungssätze für 27 Mitgliedstaaten, anwendbar ab 1. Juli 2010 (Veröffentlicht in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1)) .....	6

---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2010/C 166/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5839 — Schlumberger/Smith International) <sup>(1)</sup> .....	7
---------------	---	---

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

**Europäische Kommission**

2010/C 166/07	Veröffentlichung eines Eintragungsantrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel .....	8
---------------	--	---



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags****Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/C 166/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	28.10.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 327/08
Mitgliedstaat	Dänemark
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Lempelse af NOX-afgift for virksomheder med særlig store udledninger og virksomheder, der reducerer udledningen
Rechtsgrundlage	Lov om afgift af kvælstofoxider.
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Umweltschutz
Form der Beihilfe	Steuersatzermäßigung
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 15 Mio. DKK; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 150 Mio. DKK
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	1.1.2010-1.1.2020
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	SKAT HC Østbanegade 123 2100 DANMARK
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/state\\_aids\\_texts\\_de.htm](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm)

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 AEUV  
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/C 166/02)

Datum der Annahme der Entscheidung	14.4.2010
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 94/10
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich
Region	Great Britain
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Feed in Tariffs to support the generation of renewable electricity from low carbon sources
Rechtsgrundlage	Energy Act 2008 SS 41-43
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Umweltschutz, Energieeinsparung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 3 108 Mio. GBP
Beihilfehöchstintensität	100 %
Laufzeit	1.4.2010-1.4.2037
Wirtschaftssektoren	Energie
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Department of Energy and Climate Change 3 Whitehall Place London SW1A 2HH UNITED KINGDOM
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/state\\_aids\\_texts\\_de.htm](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm)

Datum der Annahme der Entscheidung	12.5.2010
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 163/10
Mitgliedstaat	Griechenland
Region	—

Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Μέτρα στήριξης για τα πιστωτικά ιδρύματα της Ελλάδας Metra stiriksis gia ta pistwtika idrumata ths Elladas
Rechtsgrundlage	N 3723/08 «Ενίσχυση της ρευστότητας της οικονομίας για την αντιμετώπιση των επιπτώσεων της διεθνούς χρηματοπιστωτικής κρίσης και άλλες διατάξεις» N 3723/08 «Enisxisi ths refstotitas tis oikonomias gia tin antimetwpsisi twn epiptwsewn tis diethnous xrhmatopistwtikis krisis kai alles diatakseis»
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben
Form der Beihilfe	Bürgschaft, andere Formen der Kapitalintervention
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 43 000 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	bis zum 30.6.2010
Wirtschaftssektoren	Finanzmittler
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Υπουργείο Οικονομίας και Οικονομικών Υπουργείο Οικονομίας και Οικονομικων
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/state\\_aids\\_texts\\_de.htm](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm)

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

24. Juni 2010

(2010/C 166/03)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,2262	AUD	Australischer Dollar	1,4179
JPY	Japanischer Yen	109,59	CAD	Kanadischer Dollar	1,2810
DKK	Dänische Krone	7,4427	HKD	Hongkong-Dollar	9,5388
GBP	Pfund Sterling	0,81850	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7425
SEK	Schwedische Krone	9,5741	SGD	Singapur-Dollar	1,7086
CHF	Schweizer Franken	1,3555	KRW	Südkoreanischer Won	1 465,00
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	9,3768
NOK	Norwegische Krone	7,9780	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,3378
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,2015
CZK	Tschechische Krone	25,773	IDR	Indonesische Rupiah	11 111,19
EEK	Estnische Krone	15,6466	MYR	Malaysischer Ringgit	3,9674
HUF	Ungarischer Forint	283,78	PHP	Philippinischer Peso	56,843
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	38,2350
LVL	Lettischer Lat	0,7085	THB	Thailändischer Baht	39,759
PLN	Polnischer Zloty	4,1207	BRL	Brasilianischer Real	2,2055
RON	Rumänischer Leu	4,2375	MXN	Mexikanischer Peso	15,5899
TRY	Türkische Lira	1,9435	INR	Indische Rupie	57,0000

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Verabschiedung eines Referenzdokuments für die Zwecke der Richtlinie 2008/1/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung <sup>(1)</sup>**

(2010/C 166/04)

Die Kommission verabschiedete am 18. Mai 2010 den vollständigen Text des Merkblatts für beste verfügbare Techniken in der Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie.

Das Dokument kann von der Internetseite <http://eippcb.jrc.es> heruntergeladen werden.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2008, S. 8.

**Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie über die aktuellen Referenz- und Abzinsungssätze für 27 Mitgliedstaaten, anwendbar ab 1. Juli 2010**

(Veröffentlicht in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1))

(2010/C 166/05)

Die Basissätze wurden gemäß der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6) berechnet. Der Referenzsatz berechnet sich aus dem Basissatz zuzüglich der in der Mitteilung für die einzelnen Anwendungen jeweils festgelegten Margen. Dem Abzinsungssatz ist eine Marge von 100 Basispunkten hinzuzufügen. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 794/2004 berechnet sich auch der Rückforderungssatz durch Aufschlag von 100 Basispunkten auf den Basissatz, sofern in einer einschlägigen Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

Die geänderten Zinssätze sind fett gedruckt.

Die vorhergehende Tabelle wurde im ABl. C 133 vom 22.5.2010, S. 7 veröffentlicht.

Vom	Bis zum	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	UK
1.7.2010	...	1,24	1,24	4,92	1,24	2,03	1,24	1,88	<b>2,27</b>	1,24	1,24	1,24	1,24	5,97	1,24	1,24	<b>2,85</b>	1,24	<b>3,99</b>	1,24	1,24	4,49	1,24	7,82	1,02	1,24	1,24	<b>1,35</b>
1.6.2010	30.6.2010	1,24	1,24	4,92	1,24	2,03	1,24	1,88	2,77	1,24	1,24	1,24	1,24	5,97	1,24	1,24	<b>3,45</b>	1,24	<b>4,72</b>	1,24	1,24	4,49	1,24	7,82	1,02	1,24	1,24	1,16
1.5.2010	31.5.2010	1,24	1,24	4,92	1,24	<b>2,03</b>	1,24	1,88	<b>2,77</b>	1,24	1,24	1,24	1,24	5,97	1,24	1,24	<b>4,46</b>	1,24	<b>6,47</b>	1,24	1,24	4,49	1,24	<b>7,82</b>	1,02	1,24	1,24	1,16
1.4.2010	30.4.2010	1,24	1,24	4,92	1,24	2,39	1,24	1,88	<b>3,47</b>	1,24	1,24	1,24	1,24	<b>5,97</b>	1,24	1,24	<b>5,90</b>	1,24	<b>8,97</b>	1,24	1,24	4,49	1,24	9,92	1,02	1,24	1,24	1,16
1.3.2010	31.3.2010	1,24	1,24	4,92	1,24	2,39	1,24	1,88	<b>4,73</b>	1,24	1,24	1,24	1,24	7,03	1,24	1,24	<b>7,17</b>	1,24	<b>11,76</b>	1,24	1,24	4,49	1,24	9,92	1,02	1,24	1,24	1,16
1.1.2010	28.2.2010	<b>1,24</b>	<b>1,24</b>	<b>4,92</b>	<b>1,24</b>	<b>2,39</b>	<b>1,24</b>	<b>1,88</b>	<b>6,94</b>	<b>1,24</b>	<b>1,24</b>	<b>1,24</b>	<b>1,24</b>	<b>7,03</b>	<b>1,24</b>	<b>1,24</b>	<b>8,70</b>	<b>1,24</b>	<b>15,11</b>	<b>1,24</b>	<b>1,24</b>	<b>4,49</b>	<b>1,24</b>	<b>9,92</b>	<b>1,02</b>	<b>1,24</b>	<b>1,24</b>	<b>1,16</b>

## V

*(Bekanntmachungen)*VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache COMP/M.5839 — Schlumberger/Smith International)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2010/C 166/06)

1. Am 18. Juni 2010 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Schlumberger Limited („Schlumberger“, USA) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über Smith International, Inc. („Smith“, USA).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Schlumberger: Bereitstellung von Technologie-, Projektmanagement- und Informationslösungen für die Erdöl- und Erdgasindustrie,
  - Smith: Bereitstellung von Ausrüstungen, Produkten und Dienstleistungen zur Unterstützung der Erdöl- und Erdgasindustrie in den Bereichen Exploration, Entwicklung und Produktion.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5839 — Schlumberger/Smith International per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registrierung Fusionskontrolle  
J-70  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Veröffentlichung eines Eintragungsantrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2010/C 166/07)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates <sup>(1)</sup> Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen.

EINZIGES DOKUMENT

**VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES****„CHOSCO DE TINEO“****EG-Nr.: ES-PGI-0005-0696-29.05.2008****g.g.A. ( X ) g.U. ( )****1. Bezeichnung:**

„Chosco de Tineo“

**2. Mitgliedstaat oder Drittland:**

Spanien

**3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels:****3.1 Erzeugnisart:**

Klasse 1.2 Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)

**3.2 Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt:**

Fleischerzeugnis aus ausgewählten Schweinefleischteilen, aus Lende und Zunge, in Salz, Paprika und Knoblauch eingelegt, in Schweineblinddarm gefüllt, wodurch die charakteristische Form entsteht, geräuchert und roh getrocknet.

Das Erzeugnis besitzt eine runde und unregelmäßige Form, weist ein Gewicht zwischen 500 g und 2 000 g und eine feste Konsistenz auf, zeigt ein beim Schneiden charakteristisches Erscheinungsbild, bei dem die verschiedenen verwendeten Fleischteile deutlich sichtbar sind, und besitzt eine rötliche Farbe.

Es hat einen Mindestfeuchtigkeitsgehalt von 40 %, einen Fettanteil in Trockenmasse von unter 35 % und einen Eiweißanteil von über 50 % in der Trockenmasse.

Aroma und Geschmack sind für Räucherwurst charakteristisch und können je nach Räucherdauer mehr oder weniger intensiv sein; die Struktur ist saftig.

(1) ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

### 3.3 Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse):

Die verwendeten Zutaten sind Schweinefleisch: mindestens 80 % von der Lende und mindestens 15 % von der Zunge; als Gewürze werden Salz, Paprika und Knoblauch hinzugefügt.

### 3.4 Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs):

—

### 3.5 Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen:

Das Herstellungsverfahren findet von Auswahl und Zerkleinerung der Teile des Rohmaterials über Anrühren, Einfüllen und Räuchern bis zum Trocknen innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets statt.

Das Räuchern erfolgt zur Konservierung des Erzeugnisses, da dieses Gebiet eine erhöhte relative Feuchtigkeit aufweist und dieses Verfahren das Trocknen der Teile fördert. Das Räuchern erfolgt durch den Rauch getrockneten Brennholzes von einheimischen Arten (Eiche, Birke, Buche oder Kastanie).

Zur Kontrolle der Herstellungsprozesse der Choscos und der Qualität des durch die g.g.A. geschützten Erzeugnisses sind die für die Produktionseinrichtungen verantwortlichen Betreiber verpflichtet, die für die Nachprüfung jeder Anforderung erforderlichen Nachweisunterlagen auszufüllen und für die Kontrollstelle die Protokolle und sämtliche erforderlichen Unterlagen aufzubewahren, die Folgendes umfassen:

- Die Rohmaterialempfangsberichte, aus denen Angaben zum Lieferanten, Lieferschein- oder Rechnungsnummer, Menge, Art des Erzeugnisses und Eingangsdatum hervorgehen. Diese werden nach Losen ausgewiesen.
- Die Produktionsberichte, in denen alle Verfahrensschritte berücksichtigt werden und in denen unter Angabe der Losnummer bzw. Losnummern des Rohmaterials und — nach Herstellung des Erzeugnisses — des Herstellungsloses die Datumsangaben zu Produktion, Räuchern und Trocknen aufgeführt sind.
- Die Lieferberichte des fertigen Erzeugnisses, aus denen Losnummer, Auslieferungsdatum, Menge des Erzeugnisses, Lieferscheinnummer und Ziel hervorgehen.
- Im Losregister wird entsprechend den Angaben in den Produktions- und Lieferberichten der Bezug zwischen dem Rohmaterial und dem Endprodukt hergestellt, wodurch die Rückverfolgbarkeit gewährleistet wird.

### 3.6 Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw.:

Die Choscos können in ganzen Teilen roh oder gekocht vermarktet werden. Bei rohen Choscos sind hinsichtlich der Verpackung keine Einschränkungen vorgesehen. Bei gekochten Teilen sind diese aus Gründen der Lebensmittelsicherheit und Qualitätswahrung zwangsläufig zu verpacken, da Schweinedarm, der die äußere Schicht des Choscos bildet, durch das Kochen an Konsistenz verliert und daher für äußere Faktoren, die bei der Handhabung des Erzeugnisses Beschädigungen verursachen können, anfälliger ist, sodass er vor dem Versand in den Erzeugungseinrichtungen verpackt werden muss.

### 3.7 Besondere Vorschriften für die Etikettierung:

Alle unter dem Schutz der g.g.A. „Chosco de Tineo“ vermarkteten Choscos müssen unabhängig von ihrer Aufmachung neben dem Handletikett mit einem nummerierten und besonderen Rückenetikett versehen sein, das obligatorisch den Vermerk *Indicación Geográfica Protegida* „Chosco de Tineo“ und das für alle Hersteller einheitliche Emblem zeigt. Diese Kennzeichnung wird in jedem Fall vor Versand des Erzeugnisses und auf eine Weise angebracht, dass keine Zweitverwendung möglich ist. Nachfolgend sind die drei Farbwahlmöglichkeiten abgebildet.



#### 4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets:

Das Herstellungsgebiet befindet sich im westlichen Gebiet des Fürstentums Asturien (Spanien), im Norden der iberischen Halbinsel zwischen den autonomen Regionen Kantabrien, Kastilien-Leon und Galicien und umfasst die Gemeinden Allande, Belmonte de Miranda, Cangas del Narcea, Salas, Somiedo, Tineo, Valdés und Villayón.

Bei dem der g.g.A. entsprechenden abgegrenzten Gebiet handelt es sich um das Herstellungsgebiet.

#### 5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet:

##### 5.1 Besonderheit des geografischen Gebiets:

Allgemein spiegelt sich die Höhenstruktur dieses Gebiets in starken Gefällen innerhalb der kurzen Entfernung zwischen dem Küstenstreifen und der Wasserscheide wider; durch diese Gegebenheiten bilden sich zwei deutlich abgegrenzte Bereiche.

Ein innerer westlicher Bereich, der durch Käme und Pässe mit südlicher Ausrichtung geprägt ist, und ein von Küstengebirgen mit Ost-West-Ausrichtung gebildeter zentraler nördlicher Bereich mit kleinem Küstenstreifen.

Diese Gestaltung mit einer stark ausgebildeten Höhenstruktur und großen physiographischen Kontrasten mit zahlreichen Tälern und Gebirgen, die im Kantabrischen Gebirge gipfeln, trägt zur Ausprägung eines Klimas bei, das sich durch starke Niederschläge im gesamten Jahresverlauf, gemäßigte Sonneneinstrahlung und starke Wolkenbildung auszeichnet.

Mikroklima sowie Klima bestimmen wiederum maßgeblich die Lebensweise, da sich die Bewohner dieses Gebiets den gegebenen Umweltbedingungen anpassen müssen.

Die langen Zeiträume der Isolation im Winter in den Dörfern und die Möglichkeit der Nutzung natürlicher Ressourcen im Sommer auf den Weiden an den Gebirgshängen trugen dazu bei, dass die Viehhaltung eine der Hauptversorgungsquellen darstellte, und zweifellos spielte die Schweinehaltung eine wesentliche Rolle; das Schwein war auf allen Gehöften zu finden, da es in einer tendenziell selbstversorgenden Produktionseinheit, die die Gehöfte aufgrund der bereits beschriebenen Umstände bildeten, organische Abfälle, landwirtschaftliche Nebenerzeugnisse (Kohlstrünke, Rüben, Bete, Apfelfallobst) und wilde Ressourcen (Kastanien, Eicheln, zufällige Vegetation) fraß, die in diesem Gebiet allesamt weit verbreitet sind.

An der Schweinehaltung wurde festgehalten. Es handelte sich um Schweine keltischer Rasse, deren Eigenschaften die beste Ausnutzung der Ressourcen des Landes gestatteten. Diese wurden im Laufe der Zeit durch ausgewählte produktivere Tiere ergänzt, und auch wenn diese sie hinsichtlich ihrer Qualität bei der ökologischen Wiederverwertung nicht ersetzen können, passen sich Zuchtssysteme an. Heute ist es ihr Fleisch, das im Chosco de Tineo verwendet wird, auch wenn die Masttiere des Gebiets bei der Herstellung des Erzeugnisses weiterhin den besten Ruf genießen.

Die besondere Wurst, die aus einer Gegend stammt, die die Verfügbarkeit des Rohmaterials begünstigte, war auch das Ergebnis von Herstellungsverfahren, die im Einklang mit den Besonderheiten des Gebiets stehen.

Die erhöhte relative Feuchtigkeit in der Umgebung aufgrund der atmosphärischen Verhältnisse hat zusammen mit der Isolation der Bewohner in der Winterzeit die Entwicklung besonderer Konservierungsverfahren beeinflusst; als Verfahren zur Konservierung und zur Förderung des Trocknens der Teile wird in diesem Fall das Räuchern eingesetzt. Zunächst wurde Brennholz des Stechginsters verwendet, eines in dem Gebiet häufig vorkommenden Strauches, der es gestattete, die Verwendung anderer, ebenfalls einheimischer Strauchhölzer einzusparen, die immer mehr verwendet wurden, als ihre Bedeutung für andere Zwecke abnahm. Diese Hölzer werden heute weiter verwendet und tragen mit ihren leichten Nuancen zu einer Aroma- und Geschmacksbildung mit einer ähnlichen Ausprägung wie beim Stechginsterholz bei.

Das Räucherverfahren wird heute weiterhin auf traditionelle Weise fortgeführt; man ist von Alternativen wie Feuerbehältern oder anderen mobilen Elementen dazu übergegangen, den Brennholzhaufen auf dem Boden in so genannten „Räucherküchen“ zu entzünden. Über einen Mindestzeitraum von acht Tagen kann der Rauch bis zu den Choscos aufsteigen, die an den für das Räuchern vorgesehenen Orten, den „Räuchereien“, an Stäben hängen, die wiederum am Dach oder an als „Carros“ bezeichneten Gerüsten aufgehängt sind.

Das Räuchern wurde durch das eigentliche Trocknen ergänzt. Im Zusammenhang mit diesem Trocknungsvorgang ist die Bedeutung der Hirten auf den Sommerbergweiden zu erwähnen, die „moradores de ciertos pueblos de la zona, que viven comúnmente de la cría de ganado vacuno y se desplazan con sus familias y ganados (incluyendo los cerdos) a la alta montaña, de abril a octubre“ (in bestimmten Orten des Gebiets ansässig sind, mit den Kälbern zusammenleben und mit ihren Familien und dem Vieh (einschließlich der Schweine) von April bis Oktober ins Hochgebirge ziehen). Auf diesen Reisen führten sie unter anderem auch die Choscos mit, die sie als typische Verpflegung auf den Weiden verwendeten, wo diese aufgrund der Trocknung in großer Höhe eine besondere Verarbeitung erfuhren. Wenn diese Wanderungen nicht stattfinden, erfolgt die Phase der Trocknung im Getreidespeicher, einem typischen, sehr gut belüfteten Bau, und heute wird dies über einen Mindestzeitraum von acht Tagen an Orten durchgeführt, die eine gute Belüftung bieten, bis der angemessene Feuchtigkeitsgrad erreicht ist.

## 5.2 Besonderheit des Erzeugnisses:

Der „Chosco de Tineo“ ist ein Erzeugnis mit einer Zusammensetzung auf Schweinefleischbasis, das ausschließlich aus eingelegten, von Hand in Schweineblinddarm eingefüllten, geräucherten und getrockneten Lenden und Zungen besteht, was ihm Eigenschaften verleiht, die sich von denen anderer Wurstarten unterscheiden. Beim Schneiden zeigen sich deutlich die verwendeten Fleischstücke; Hackfleisch ist nicht zulässig.

## 5.3 Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g.U.) bzw. einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g.g.A.):

Die Eigenschaften des „Chosco de Tineo“ beruhen auf den natürlichen Bedingungen des Gebiets, in dem die Schweineproduktion von großer Bedeutung war, und einer besonderen Verarbeitungsart, die sich einerseits aus einem regnerischen Klima und einem Mikroklima ergab, das während eines Teils des Jahres für die Isolierung der Orte sorgte, und andererseits daraus, dass es sich um eine aus Teilen von hoher Qualität hergestellte besondere Wurst handelt, weshalb sie größtenteils für wichtige Ereignisse aufbewahrt wurde.

Im Hinblick auf die bei der Schweineschlachtung erhaltenen Erzeugnisse ist die Herstellung des Choscos eine der im begrenzten Gebiet am stärksten verwurzelten Bräuche. Sie wurde von Generation zu Generation weitergegeben, und die traditionelle Verarbeitungsweise wurde beibehalten; sie genießt großes Ansehen, was die Anerkennung im Volk sowie verschiedene schriftliche Dokumente bezeugen.

Es liegen Erwähnungen in Aufzeichnungen der Klöster von Obona in Tineo, Corias in Cangas del Nancea und Belmonte sowie Vorschriften von Räten und Gemeinden vor, die die Bedeutung des Schweinehaltungssektors im Gebiet widerspiegeln. Dem *Catastro de Ensenada* zufolge befand sich hier im 18. Jahrhundert der größte Bestand auf asturianischem Boden; O. Bellmunt und F. Canella nennen in *Asturias*, 1897, das Schwein als Quelle beachtlichen Reichtums; und die *Gran Enciclopedia Asturiana*, Gijón 1980, und J. E. Lamuño erinnern an die Bedeutung der berühmten Ferkelwochenmärkte in Tineo.

Im Hinblick auf die schweinefleischverarbeitende Industrie in der Region ist zu erwähnen, dass die von Tineo heute den besten Ruf genießt, da die Würste und insbesondere der Chosco de Tineo den wesentlichen gastronomischen Bezugspunkt des Gebiets bilden. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts werden in *Asturias* von O. Bellmunt und Canella bereits Wurstbetriebe in der Gemeinde Valdés erwähnt, und zu Anfang des 20. Jahrhunderts befand sich in Tineo die Wurstfabrik „La Asunción“.

Die Herkunft des Wortes „Chosco“ ist unsicher; José Antonio Fidalgo schlägt das lateinische Wort „luscus“ vor, das „einäugig“, fast blind, bedeutet. Es handelt sich um ein typisches Wort (*bable* oder westasturianisch) aus dem Südwesten Asturiens (Tineo, Allande, Cangas del Narcea ...). Im Mittelalter umfasste der Begriff Tineo den Bezirk von La Cabruñana in Salas bis Leitariegos im Gebirge, und sogar das heutige Cangas del Narcea wurde bis zum 19. Jahrhundert als Cangas de Tineo bezeichnet.

In *Remembranzas de antaño y hogaño de la villa de Tineo* erwähnt der Chronist Claudio Zardaín im Jahre 1920 den Chosco, der auf dem lokalen Fest San Roque als Imbiss verzehrt wurde.

1929 nennt Dionisio Pérez (mit dem Beinamen Post — Thebussem) in seinem *Guía del buen comer español* unter den Würsten den Chosco und bestätigt, dass es sich um ein in Tineo am Tag von San Roque typisches Gericht handelt.

Lucas Pallarés schreibt in seinem *Guía de Productos de la Tierra* (Madrid 1998), dass der Chosco ein edles Produkt ist, das von Hirten stammt.

Auch das vom Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung im Rahmen des Projekts „Euroterroirs“ veröffentlichte und von der Europäischen Union finanzierte spanische Verzeichnis traditioneller Erzeugnisse (*Inventario Español de Productos Tradicionales*) verbindet das Erzeugnis mit dem Bezirk Tineo, durch den es die Bezeichnung „Chosco de Tineo“ erhält.

In regelmäßigen Abständen wird es Untersuchungen unterzogen, um zu bestätigen, dass die physischen und organoleptischen Eigenschaften, denen es seinen Ruf verdankt, weiterhin Bestand haben. Die zur Charakterisierung des Erzeugnisses verwendeten Vorgaben sowie die erhaltenen Ergebnisse sind in Punkt 3.2. dieses Dokuments aufgeführt und müssen im Laufe der Zeit unverändert bleiben.

In der regionalen Presse finden sich jährlich Berichte zu gastronomischen Festen und Veranstaltungen, bei denen der „Chosco de Tineo“ im Mittelpunkt steht.

**Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation:**

(Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

---



## Abonnementpreise 2010 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Im Laufe des Jahres 2010 wird das Format CD-ROM durch das Format DVD ersetzt.

## Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

[http://publications.europa.eu/others/agents/index\\_de.htm](http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm)

**EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.**

**Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>**

